Heimatbeilage
Des Gemeinnützigen

Nr. 5 | Mai 1938 | 2. Jahrgang

Johann Friedrich Möllers Elseyer Chronik

Fortsetzung zu Nr. 3/4 (März—April) 1938

Die Geschichte der Streitigkeiten der ev.-luth. Gemeine zu Elsey mit den Reformirten in Limburg

A Verhältnisse zwischen Elsey und Limburg vor der Reformation

§ 1. Alles, was in Limburg, Nahmer und Oege, selbst auf dem Schlosse gewohnt hat, hat zur Pfarrkirche zu Elsey sich vor der Reformation gehalten und ist daselbst eingepfarrt gewesen. Kindbetterinnen hielten zu Elsey ihren Kirchgang, alle hatten ihr forum poenitentiae und hielten das Abendmahl zu Elsey, wurden alle daselbst begraben.

§ 2. In der Parochie der Elseyschen Kirche wurde unter Limburg an der Brücke eine Kapelle erbaut. Diese Kapelle gehörte nach Elsey und wurde von einem daselbst wohnenden Vicarius bedient. Ob die Kapelle, in welcher 1483 ein Marienbild stand, zu dem von Elsey aus häufig mit großen Indulgenzien verbundene Walfahrten und Prozessionen gingen, um des Bildes willen oder wegen Entfernung der limburgischen von der Mutter Kirche und der Beschwerlichkeit, dahin zu kommen, erbaut sei, ist ungewiß. Ebenso ungewiß, ob schon damals Taufen und Trauungen darin geschahen, wahrscheinlich nicht. 1506 wird vom Kapitel an das Haus Neuenar, welchem damals Limburg gehörte, die Kapelle abgetreten, ob auch die Vikarie, weiß ich nicht. Die in § 1 gedachte Verbindung mit Elsey blieb indessen.

B Verhältnisse zwischen Elsey und Limburg nach der Reformation bis 1663

§ 1. Bis 1611, also so lange die Cöllnischen das Schloß in Besitz hatten, war wohl der Gottesdienst in der Kapelle katholisch. Von diesem Jahr an bekannte sich, was in Limburg Nahmer und Oege damals wohnte, zur ev. luth. Religion. Die Kapelle erhielt durch den Grafen Conrad Gumprecht einen Prediger von Schüttorf, dem bis 1663 neun gefolgt sind. Ob alle reformirt gewesen sind, weiß ich nicht.

§ 2. Diese an der Kapelle stehenden Prediger tauften und kopulirten bis 1663 die sämtlichen Lutheraner unentgeltlich. Hatten järlich 40 Thlr. Gehalt und ließen sich damit genügen. Mit den Lutheranern

Verantwortlicher Schriftleiter: Otto Steinberg, Hohenlimburg.

7. Bau und Reparatur
des Pastorathhauses und Brauhauses.
NB. Die Scheunen auf dem Pastorathguthe werden aus einem andern Fond unterhalten und gebauet.
8. Bey Abnahme der Kirchenrechnung
a. Dem Consistorio eine Mahlzeit.
b. Dem herrschaftlichen Beamten 1 Louisdor.
c. Dem rechnungsführenden Kirchmeister für seine Bemühungen.

2. Extraordinaire.
a. bey Streitigkeiten über Gerechtsame der Kirche ihre Güter und ihrer Bedienten.
b. zu Collekten die obrigkeitl. Erlaubnis für sich haben.
c. Während Adjunction aus Kirchenmitteln dem gegenwärtigen adj. Prediger 40 Louisdor.

§ 2. Der Rechnung führende Kirchmeister zahlet nicht anders, denn gegen Assignation vom Prediger aus und beleget mit denselben seine Ausgaben. Die Kirchenrechnung sol alle 5 Jahre abgenommen werden. Dies geschiehet auf dem Stiftschor, in Gegenwart der zeitl. Frau Abdissin und des Capitels, des herrschaftl. Commissarii, des zeitl. Predigers, des Stiftsamtmannes und des Consistorii. Der zeitl. Prediger lieset die Rechnung vor und wird dieselbe vom herrschaftl. Commissarii, dem Kapitel und Prediger unterschrieben. Des Mittags speisen der Comissarius, das Kapitel und Prediger und Stiftsamtmann bei der Fr. Abdissin, welches die Kirche nicht bezahlt, das Consistorium beim Kirchenmeister, welches die Kirche bezahlet.

§ 3. Eichelenkötter zu Holthausen muß alle 15 Jahr gewinnen, hat das letzte mahl gegeben 40 Stüber. Dieses ward nach dem Herkommen unter einen zeitl. Prediger und Kirchmeister getheilet in gleiche Theile.

Kremer zu Rehe giebt Aufzug eine Kanne Wein oder 20 Stüber, und

Westermann zu Haingsen gewinnt alle 15 Jahr und giebt dafür 3 Reichsthaler.

(Schluß folgt im Juni-Heft.)

---

a. Die großen und merklichen Grundlage der Tuchung, welche jetzt in Teutschland Befolgt werden, konnte man damals nicht;
b. Die Landesherrschaft und die Obrigkeit war eifrig reformirt;
c. Der Limburgische Landsekretair Brenberg, ein Mann von den ausgebreitesten Kenntnissen und größter Schlauheit, war Consulent, Richter und Gemeinsglied der Limburgischen reformirten Gemeine;
d. Der 7jährige Krieg hatte die hiesige Gemeine arm gemacht;
e. Die, welche noch Vermögen hatten, wollten zu einem Prozess nicht betragen;
f. Aus Kirchenmittelen wollte der hiesige herrschaftliche Kirchmeister zu den Kosten ohne Befehl vom Landesherrn nichts hergeben;
g. Der Landsekretair Treudenberg hatte bei dem Reichsgericht eine genaue Verbindung, wodurch er hiesiger Sache einen für die hiesige Gemeine sehr schlimmen Ausschlag hätte geben können.

E Begräbnisse von 1767 bis jetzt

Nach dem Vergleich vom 13. Februar 1767, der den Lutheranern teuer genug zu stehen kam, hat man reformirter seits Ruhe gehalten. Bis im vorigen Herbst (1787) über die Copulation des Forsten zu Lege, welche nach § 7 des Vergleiches hier gehalte, und wovon der Schullehrer zu Limburg dennoch jura verlangte, ein process entstanden ist, der gegenwärtig noch unentschieden ist.

IX.

Streitigkeiten der hiel.-ev.-luth. Gemeine mit Lethmate

§ 1. Zu dem hiesigen Stift können Ehemenschen von allen drei Religionen treten. Die catholischen Stiftsfräuleins halten sich hin wo sie wollen, gewöhnlich nach Letmathe. Allein sie eigene Häuser haben, so würde ihnen vielleicht in denselben ein Dratorium zu halten nicht verwehret werden können, doch würden

4

anderе in hiesiger Gemeine wohnenden Catholiken an dem privat Gottesdienst keinen Teil nehmen dürfen.

§ 2. Bezügl. der Abzahl des Sachlichen verlangten die catholischen Stiftsfräulein eine gnadenbrote zur Unterhaltung eines Geistlichen für die röm. catholische Ehemänner, allein es ist nichts daraus geworden.

§ 3. Die der röm. Religion zugethanen Fräulein von diesem erhielten von der Gräfin Sormünderin Christiane Maria ihr ertheil Viertheil dieses Jahrhunderts für sich und ihre catholische Hausgenossen die Freiheit, die Leichen derselben nach Letmathe, wenn zuvor hierselbst die jura stolae wurde bezahlt sein, abzuführen. Dies ist einige Zahl gelchehen. Der Pastor zu Letmathe verlangte zwar einmahl öfters, die Leiche von hier nach dem römischen Stift abzuholen. Allein dies wurde verhindert und ihm hierselbe nicht eher bis an die Gränze beider Parochien verabfolget.

§ 4. Von einer catholischen Stiftsfräulein mußten in diesem Fall die jura eben so hoch an die hiesigen Kirchenbedienten abgetragen werden wie von einer Ehemenschen. Diese protestantischer Confession, die hierselbst verstirbt, nimt dem Pastor 5 rtl. und dem Schulmeister halb soviel in Papier zu 5 rtl.

§ 5. Man hat zwar einmahl sich bellen gewert, hat es aber dennoch bezahlen müssen in der Folge ist es ohne Widerrede entrichtet worden.

§ 6. Bey Gelegenheit, daß im Kirchspiel Letmathe wohnende sich zur hiesigen Gemeine haltende Lutheraner von dem hiesigen Predniger erinnert wurden, ihre Kinder zur evangelischen Religion anzuhalten, bekamptete der P. Rike zu Letmathe schriftlich durch einen Privatbrief, daß dies eine Neuerung und es bessere vanja necessitate sey, das bergl. Kinder catholisch werden müssen. Ihm wurde geantwortet! und seit dem hat er sich

5

nicht wieder gemeldet. Auch sind verschiedene Kinder evangel. Eltern von dorther hiesselbst vor und nach catechisirt und confirmirt worden.

Die Geschichte des öffentlichen Gottesdienstes der hiesigen Gemeine

X. Kapitel.

§ 1. Kirchen und Schulhaus waren die Schutzpatronen der hiesigen Kirche und Stifts. Auf dem Jahrestag derselben war hier allemal Fest. Die Heiligauen und Heiligthümer wurden herum getragen und es ging eine Prozession nach der Kapelle unter Limburg, worin ein Altarenbild stand. Bei der Reformation ist dies freilich alles eingegangen, wo die Heiligquen hingekommen sind, ist unbekannt.

§ 2. Dornachs bis 1743 wurden hiesselbst die Apostelstage, Montag und Mittwoch vor und hiesselbst vor und nach catechisirt und confirmirt worden.

§ 3. Bis 1743 wurde hiesselbst von dem Pastor bei der Communion ein Glöcklein geläutet, wodurch die Gemeine zusammen gerufen wurde. Dies wurde aber damals von dem Streben, welche Zuneigung der Gemeine zu Stift hatte, abgeschafft und

§ 4. Leichen wurden ehemals groß und klein mit einer Leichenpredigt beerdigt. Nachher Minder Alters mit einer Predigt. Die jetzige seit 1786 von der Herrschaft gemachte Einrichtung wird unten sich finden.

XI. Kapitel.

Gegenwärtiger Zustand der Kirche zu Elsey

§ 1. Gebäude der Kirche und Thurm.

Mauerwerk, Dach, Fenster, Orgel, Altar, Canzel, Sacristei, Klocken, Uhr, Thüren, Treppen werden aus Kirchenmitteln, freiwilligen Collecten in der Gemeine und Zuschuß aus Stiftsmitteln, wenn die Ausgaben zu hoch kommen, gebauet und unterhalten. Wie vor einigen Jahren neue Kirchenfenster gemacht wurden, bezahlte das Capitel die beiden Fenster am Chor.

§ 2. Kirchensitze — wenn neue gemacht werden, so geschiehet das aus Kirchenmitteln und es werden hernach dieselben zum Besten der Kirche vermietet. Wenn alte ausgebessert werden, trägt der Eigenthümer die Kosten.

§ 3. Stiftschor wird aus Stiftsmitteln gebauet und im Stande gehalten, so wie auch die Chortreppe.

§ 4. Klocken.
Drei auf dem Thurm gehören der Kirche, die auf dem Gewölbe dem Kapitel.

§ 5. Die Mauer um den Kirchhof wird aus Kirchenmitteln unterhalten. Die holgeschlagene Ecke beym Thurm vom Stifte. Die Gruben haben fast alle Eigene. Einige sind auch Gemeine. Die Bäume auf dem Kirchhofe müssen, wenn es das Consistorium verlangt, von denen, welche sie abnutzen, weggeschaft werden. Um Begräbnisse in der Kirche muß das Kapitel befragt werden. Dieses hat sich erkläret, honetten Leuten dasselbe nicht abzuschlagen. Doch muß etwas davon (s. unten) an die Kirche bezahlet werden.

§ 6. Die Einkünfte bestehen in Ordinairen von Gütern und liegenden Gründen, von Capitalien, extraordinairen.

§ 7. Die Ausgaben sind ebenfals ordinaire und extraordinaire.

XII. Kapitel.

Einkünfte und Ausgaben der Kirche zu Elsey

A Einkünfte

§ 1.

1. Ordinaire.

a. Bauernhöfe.

a. Oberste Köppern Hof zu Rehe, davon die Pfacht theils die Kirche theils der Schulmeister empfängt. Die Kirche bekommt järlich: 1 Malter Rocken, 1 Malter Gerste, 3½ Malter Haber, 1 Pfd. Wachs, 1 Pfd. Flachs und 2 Hüner.

b. Westermann zu Hainghausen giebt järlich: 1½ Malter Rocken, 1½ Malter Gerste, 1 Malter Haber und 12 Stüber Binnerpacht.

c. Eichenkötter oder Schmit zu Holthausen giebt noch 1 Kopstück oder 13¼ Stüber und 6 Hüner.

d. Tilman zu Rehe järlich Pacht 15 Stüber.

e. Steven und Kremer zu Rehe sind an die Schule abgegeben.

b. Liegende Gründe.

a. Von einem Garten bei Hofschulten Lenstück, den jetzt Schulmeister Lohman besitzt, geht järlich an die Kirche 7½ Stüber.

b. In Elseyer Mark hatte laut eines im Stiftsarchiv befindlichen Buchs aus dem 16. Seculo worin Kirchenrechnungen verzeichnet sind die Kirche zu Elsey zur Mastzeit 2 Schweine. Davor haben die Marken Erben bei vorstender Theilung ½ Kottenrecht an Grunde bewilliget. Welches bei der wirklichen Theilung der Kirche ausgewiesen und zum Besten derselben vernützet werden muß.

an den Landesherrn, davon man die Resolution nicht mehr besitzet, scheint soviel bewirkt zu haben, daß man wieder eine Zeit lang das Verfolgen einstellte. Im Jahr 1717 ward der Verfolgungs Geist wieder rege; ein erneuter herrschaftlicher Befehl will, daß alle nach 1663 angebaute sich dort sollen beerdigen lassen. Die Armen Leute wollen ihre Erbbegräbnisse zu Elsey nicht drangeben. Man droht, brüchtet, exequirt. Ein damaliger Richter in Limburg, sein Name wird stets dort im Andenken bleiben, ist so voll wütenden Eifers für die heilige Reformation, daß er — ein, soviel ich weiß, unter Protestanten unerhörter Fall — eine Leiche mit zehn Goldgulden Arrest belegt, daß er, wie die Leute die arretirte Leiche nach Elsey bringen, selbst die Execution verrichtet, einer Frau die Kuh aus dem Stall holt; der Herr Richter führt die Kuh ab, die Eignerin weint und wehklagt, die Nachbarschaft läuft zusammen. Ein vorübergehender Fremder, dem man die Ursache des Lärms erzählt, sagt „Tut das hier der Richter? Bei uns der Frohn.“ Der Herr Richter fühlte, ließ die Kuh laufen und der actus ward unterbrochen. Dies und verschiedene andere Bedrückungen geschahen unter der Vormundschaftsregierung, welche die verwittwete Gräfin Christiane Maria führte. Und doch hatte dieselbe dem hiesigen Kapitel wie ihre Tochter zur Praelatur gelangte, versprochen, die evangelische Gemeinde zu Elsey bei ihren alten Gerechtsamen, in sofern dieselbe dabei erweislich befugt, gegen jeder männiglich zu schützen und zu dem Verlorenen wieder zu verhelfen.“ Die Kapitularinnen beriefen sich auf einen von der Gräfin Vormünderin für sich und ihre Erben ertheilten Revers, allein man antwortete ihnen, der Fall sei nicht da, worauf derselbe spräche! Ich weiß für ein solches Benehmen keinen Namen!

§ 4. In den Jahren 1730 hatte der Elseyer Prediger Joh. Caspar Möller einen äußerst kränkenden Vorfall. Der reformirten Landesherrschaft zu gefallen und aus andern Nebenabsichten ließen häufig Lutheraner in der Bürgerschaft Limburg, die in vermischten Ehen mit Reformirten lebten, ihre Kinder sämtlich die reformirte Religion annehmen. Ohne daß lutherischer seits dagegen das Geringste unternommen wäre.

Um diese Zeit verlangt ein Bursche aus den Nahmer, dessen Vater reformirt gewesen war, vom lutherischen Pastor zu Elsey unterrichtet, confirmirt und in die evangelische Kirche aufgenommen zu werden. Kaum war dies bekannt, so verbietet man dem Pastor zu Elsey dies und zuletzt bei 80 Goldgulden Strafe. Dieser glaubt mit dem reformirten Prediger in Limburg gleiche Rechte in dem Fall zu haben, confirmirt den Burschen und reicht ihm das Abendmahl! Kaum ist dies geschehen, so werden von demselben die 80 Goldgulden Strafen gefordert, und er muß sie bezahlen.

D Streitigkeit zwischen Elsey und Limburg von 1754 bis 1767, den 13. Februar

§ 1. Die Versuche, welche im ersten Viertel dieses Jahrhunderts gemacht worden waren, die seit 1624 oder 1663 in Limburg sich niedergelassenen Lutheraner, sich daselbst begraben zu lassen, zu zwingen, waren, weil man die Leute nicht aufs Aeußerste treiben wollte, aufgegeben und die hiesige Gemeine hatte von dieser Seite Ruhe. Die gute Denkungsart des sel. Grafen Moritz Casimir und seiner Schwester, der hiesigen Abdissin, mochten auch dazu beitragen. Sie wurden der . . (Hier fehlt etwas im Original.)

§ 2. Seit 1754 verlangte der limburgische Prediger Eichelberg, daß die in Limburg, Nahmer und Oege verstorbenen Katholiken in Limburg entweder beerdigt werden oder daselbst jura stolae bezahlen sollten. Bisher war das nicht geschehen. Die Angehörigen der Verstorbenen, welche sich nicht dazu verstehen wollten, wurden exequirt. Die Eheleute Becker in Limburg, davon der Vater reformirt, zuletzt verstorbene Mutter lu-

hatten sie keine Streitigkeiten. Die Angelle hatte keinen Kirchhof, alle Verstorbenen sind am das Jüdenthal gebracht worden. Artikel VII, n 1, 2 beerdigt genau, wie es hier in jedem Fall mußte gehalten werden. Man nehme das Jahr 1624 oder 1648 zum Normaljahr, so mußte es in beiden Städten im folgende Fata qua hier bleiben. a. Lutheraner in Limburg, Nahmer und Oege mußten unentgeltlich in Limburg getauft, proclamirt und copulirt werden, oder wenn man ihnen dies nicht zugeben wollte, ihnen erlauben, sich in ihrer Pfarrkirche zu Elsey taufen und copulieren zu lassen; b. Lutheraner in Limburg, Nahmer und Oege durften ihren Kirchgang nach Elsey und ihre Begräbnisse daselbst haben ohne in Limburg die mindeste Jura zu bezahlen.

§ 2. Wer ging es? Allen Jelen: Kaum hat man 1663 den neuen Kirchhof in Limburg, so bekommt Pastor Blasmann bald, nun sei Limburg eine Parochie und

§ 1. Die Gemeine zu Elsey ist keine Grabens- und toterirte Kirche im hiesigen Lande, sondern sie und ihre Jura Parochiala über Limburg, Nahmer und Oege sind im Allerfälligen Streben gegründet. Alle hohen und mächtigen Reichsstände, sowie die minder mächtigen folglich auch gewiß die Limburger, haben ihre Todten von jeher in Elsey beerdigt. Die Angelegenheit, welche hätten entschieden werden müssen, ist nicht.

C Streitigkeiten zwischen der Gemeine und den Reformirten in Limburg seit 1663 bis 1754

§ 1. Die Gemeine zu Elsey ist keine Grabens- und toterirte Kirche im hiesigen Lande, sondern sie und ihre Jura Parochiala über Limburg, Nahmer und Oege sind im Allerfälligen Streben gegründet. Alle hohen und mächtigen Reichsstände, sowie die minder mächtigen folglich auch gewiß die Limburger, haben ihre Todten von jeher in Elsey beerdigt. Die Angelegenheit, welche hätten entschieden werden müssen, ist nicht.

§ 2. Wer ging es? Allen Jelen: Kaum hat man 1663 den neuen Kirchhof in Limburg, so bekommt Pastor Blasmann bald, nun sei Limburg eine Parochie und

b. Im Aeltesten Theil eines alten Kirchenbuches, welches die Elsey'sche Parochie betrifft, sind die Jura Stolae genau verzeichnet. Sie sind folgende:

a. Von einem Kinde bis zu 3 Jahren 8 Albus.

b. Von einem Kinde 3 Albus.

c. Aus der Armentaffe wird bei schweren Begräbnissen bei der Kirchen caffa Zuschuß gethan.

B Ausgaben

1. Ordinaire.

1. Die Hostien und den Communion Wein.

2. Dem Pastor jährlich

a. Zwei Pfund Wachs oder den Werth dafür.

b. Die Grundbal Roggen, so oft an denselben die Reihe kommt zur Grunde zu gehen.

c. Zehn Stüber jährlich wegen Trocken Wachs zu Oege.

3. Dem Schulmeister, Organisten und Küster

a. 13¼ Wachs. Ehemals war hierselbst Verordnet eine Frühpredigt. Das dazu nöthige Wachs beträgt in 7 Pfd. und wurde aus Kirchenmitteln bezahlt. Die überbleibenden Wachsstücken erhielten theils der Pastor, theils Küster als ein Stück ihres Gehalten. Wie die Frühpredigt abgeschafft wurde, so entschädigte man die Kirchendiener.

b. Zur Bekleidung der Orgel jährlich 10 Rtl. in Gelde.

4. Dem Confitorio.

a. Jährlich auf Thomas Tag eine Mahlzeit, welche aus Kirchenmitteln bezahlet wird.

b. Jedem der 3 Kirchmeister 2 Hüner, welche Eidexen Köttet zu Schlachten liefert. Die beiden Hüner von Oberste Köppern werden auf Thomas Tag gebraucht.

c. Dem Rechnung führenden Kirchmeister 1 Pfd. Flachs so D. Köppern liefert.

5. Dem Bälgetretter.
Auf die vier jährlichen Feste eine Mahlzeit oder das Geld dafür.

6. Zum Reparaturen an
a. Kirche und Thurm und Kirchhove.
b. Uhr, Klockenseile und Oel zum schmieren

7

b. Begräbnisse in der Kirche und von Fremden auf dem Gichtkirchhofe.